

Reglement über die Förderung des kulturellen Schaffens in Stadt und Region Olten

vom 22. Januar 1987

In Ausführung von Art. 2 der Gemeindeordnung erlässt das Gemeindeparlament der Stadt Olten folgende Bestimmungen:

Art. 1¹

¹ Der Stadtrat von Olten fördert das kulturelle, künstlerische und kulturkritische Schaffen unter anderem von bildenden Künstlerinnen und Künstlern, Fotografinnen und Fotografen, Filmschaffenden, Theaterleuten, Musikerinnen und Musikern und Schriftstellerinnen und Schriftstellern, die in der Region Olten wohnen, wirken oder mit ihr in näheren kulturellen Beziehungen stehen, durch unter anderem Gewährung von Beiträgen und einmal pro Legislaturperiode Verleihung von Preisen.

² Personen und Institutionen aus Stadt oder Region Olten, die das Kulturschaffen besonders gefördert haben, können einmal pro Legislaturperiode mit einem Anerkennungs- oder Kulturpreis geehrt werden.

³ Zur Entscheidungsfindung kann der Stadtrat für die Verleihung von Preisen Fachexpertinnen und Fachexperten beiziehen.

Art. 2²

Im jährlichen Voranschlag wird für die Erfüllung dieser Aufgaben ein vom Gemeindeparlament festzulegender Kredit aufgenommen.

Art. 3

[...]³

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³ Aufhebung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

Art. 4

[...]⁴

Art. 5

[...]⁵

Art. 6

Die Übergabe eines Kunst-, Kultur-, Anerkennungs- oder Förderpreises soll in der Regel öffentlich vorgenommen werden. Die Feiern sind in einem angemessenen Rahmen durchzuführen.

Art. 7

Über die Förderung des kulturellen Schaffens erstattet der Stadtrat im Verwaltungsbericht jährlich Bericht.⁶

Art. 8

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. April 1976. Es tritt ab sofort in Kraft.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 23. März 2017, in Kraft getreten am 01. August 2017.

⁴ Aufhebung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

⁵ Aufhebung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017